

RS OGH 1984/3/20 4Ob317/84, 4Ob314/87, 4Ob334/97i, 4Ob170/01f, 4Ob58/02m, 4Ob211/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1984

Norm

ZugG §1 Abs2

Rechtssatz

Ob ein "Scheinpreis" im Sinne des § 1 Abs 2 ZugG vorliegt, bestimmt sich vor allem danach, ob die Nebenware (Nebenleistung) ordnungsgemäß kalkuliert wurde und damit der für sie ausgeworfene "Preis" auch materiell ein echtes Entgelt ist oder nicht. Daß dieses Entgelt im Einzelfall möglicherweise unter dem üblichen Endverbraucherpreis liegt, ja vielleicht sogar nicht einmal die Kosten der Anschaffung des betreffenden Gegenstandes decken, schließt eine ordnungsgemäße, nach den Umständen des Falles auch wirtschaftlich vertretbare Kalkulation und damit die Annahme eines "echten" Preises keineswegs immer aus. ("Club Kleine Zeitung")

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/84

Entscheidungstext OGH 20.03.1984 4 Ob 317/84

Veröff: ÖBI 1984,68

- 4 Ob 314/87

Entscheidungstext OGH 10.03.1987 4 Ob 314/87

Beisatz: Luster und Schlafzimmer (T1) Veröff: MR 1987,66 = WBI 1987,193 = ÖBI 1987,132

- 4 Ob 334/97i

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 334/97i

- 4 Ob 170/01f

Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 170/01f

nur: Ob ein "Scheinpreis" im Sinne des § 1 Abs 2 ZugG vorliegt, bestimmt sich vor allem danach, ob die Nebenware (Nebenleistung) ordnungsgemäß kalkuliert wurde und damit der für sie ausgeworfene "Preis" auch materiell ein echtes Entgelt ist oder nicht. (T2)

- 4 Ob 58/02m

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 58/02m

nur T2; Beisatz: Wirtschaftlich vertretbare Gründe für ein geringfügiges Entgelt können aber immer nur Umstände sein, welche die Nebenware betreffen. (T3)

- 4 Ob 211/08w

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 211/08w

Auch; Beisatz: Hier: Unterschreiten des Einstandspreises um knapp 50 %. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0084631

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at